

Stand: 01.04.2025
Strafabteilung I
(Schöffen-, Strafrichter-, Bußgeld- und Wirtschaftssachen)
Richterliche Geschäftsverteilung

1.	Übersicht und Besetzung	2
2.	Geschäftsverteilung (allgemeine Bestimmungen):	3
3.	Zuständigkeit	3
4.	Strafsachen	3
5.	Wirtschaftsstrafsachen	3
6.	Ordnungswidrigkeiten	4
7.	Sachgebiete	4
8.	Verteilungsregeln	6
9.	Eintragungsbeginn	7
10.	Anhängigkeitsregelung	7
11.	Bonus-/Malus-Regelungen	8
12.	Verfahren bei erfolgreicher Ablehnung eines Richters	8
13.	Anlage von Bewährungsverfahren	8
14.	Gs-Verfahren	8
15.	Abgabe wegen Unzuständigkeit	9
16.	Abgabe bei Sonderzuständigkeit	9
17.	Eröffnungszuständigkeit, Zuständigkeitsänderung und Verweisung	9
18.	Zuständigkeitsregeln in Wirtschaftsstrafsachen	10
19.	Verfahrenseinstellung	10
20.	Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren	10
21.	Rücknahme der öffentlichen Klage bzw. des Strafbefehls	10
22.	Abtrennung	11
23.	Zurückverweisung	11
24.	Bewährungsaufsicht	11
25.	Nachträgliche Gesamtstrafenbildung	11
26.	Wiederaufnahmeverfahren	11
27.	Angelegenheiten der Schöffen	12
28.	Erweitertes Schöffengericht	12
29.	Ablehnung und Selbstanzeige von Richtern	12
30.	Strafrechtsentschädigungssachen für die Strafabteilungen I und II	13
31.	Durchlaufverfahren	13
32.	Fehlerhafte Verteilung	13
33.	Vertretungsregelung	13
34.	Aufgelöste Referate/Auffangregel	13
35.	Zuständigkeitsbestimmungen	14
36.	Sachgebiet I: (allgemeine) Verfahren vor dem Schöffengericht	14
37.	Sachgebiet II (allgemeine) Strafrichter- und Bußgeldsachen	15
38.	Sachgebiet III: Wirtschafts-, Leistungsbetrugs- und Arbeitsentgeltsachen	20
39.	Sachgebiet IV: Durchlaufverfahren	22
40.	Abweichende Regelungen	22

Sachgebiet I – Schöffensachen 14

Referat 201:	N.N.	14
Referat 202:	Richter am Amtsgericht Länge (0,8 AKA)	14
Referat 203:	Richterin am Amtsgericht Fritsch (0,8 AKA)	14
Referat 204:	Richterin am Amtsgericht Coester (0,8 AKA)	14
Referat 206:	Richterin am Amtsgericht Zander (0,8 AKA)	14
Referat 207:	Richterin am Amtsgericht Maiwald (0,6 AKA)	14
Referat 209:	N.N.	15
Referat 210:	Richterin am Amtsgericht Dr. Roloff (0,6 AKA)	15

Sachgebiet II – Straf- und Bußgeldsachen 15

Referat 201:	N.N.	15
Referat 202:	Richter am Amtsgericht Länge (0,2 AKA)	15
Referat 203:	Richterin am Amtsgericht Fritsch (0,2 AKA)	15
Referat 204:	Richterin am Amtsgericht Coester (0,1 AKA)	15
Referat 206:	Richterin am Amtsgericht Zander (0,2 AKA)	15
Referat 207:	Richterin am Amtsgericht Maiwald (0,4 AKA)	16
Referat 210:	Richterin am Amtsgericht Dr. Roloff (0,2 AKA)	16
Referat 212:	Richterin am Amtsgericht Barthel (0,67 AKA)	16
Referat 213:	Vizepräsident des Amtsgerichts Weiß (0,5 AKA)	16
Referat 214:	Richterin am Amtsgericht Kniehase (1,0 AKA)	16
Referat 215:	Richterin am Amtsgericht Süß (0,8 AKA)	16
Referat 216:	Richterin am Landgericht Butenschön (0,5 AKA)	17
Referat 217:	Richter Graf (1,0 AKA)	17
Referat 218:	Richterin am Landgericht Weise (0,5 AKA)	17
Referat 219:	Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Ressel (0,395 AKA)	18
Referat 220:	Richter am Amtsgericht Müller (1,0 AKA)	18
Referat 221:	Richter am Amtsgericht Blaschke (0,8 AKA)	18
Referat 222:	Richterin am Amtsgericht Hahn (1,0 AKA)	18
Referat 223:	Richterin am Amtsgericht Engelhardt (1,0 AKA)	19
Referat 224:	N.N.	19
Referat 225:	Richter am Amtsgericht Pirk (o.A.)	19
Referat 226:	Richter Findeisen (1,0 AKA)	19
Referat 227:	Richterin am Amtsgericht Gunter-Gröne (1,0 AKA)	19
Referat 228:	N.N.	19
Referat 229:	N.N.	19
Referat 230:	N.N.	19
Referat 231:	N.N.	19
Referat 232:	N.N.	19
Referat 233:	Richter Busch (1,0 AKA)	19

Sachgebiet III – Wirtschaftssachen sowie Leistungsbetrugs- und Arbeitsentgelt-sachen	20
Referat 200: Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Hoffmann (0,7 AKA)	20
Referat 205: Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richterin Holthaus (0,695 AKA)	21
Referat 208: Richter am Amtsgericht Brudnicki (1,0 AKA)	21
Referat 211: Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Ressel (0,005 AKA)	21
 Sachgebiet IV – Durchlaufverfahren	 22
Referat 205: Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richterin Holthaus (0,005 AKA)	22

2. Geschäftsverteilung (allgemeine Bestimmungen):

3. Zuständigkeit

Die Abteilung für Strafsachen I ist richterlich für Schöffen- und Strafrichtersachen einschließlich Bußgeldsachen sowie für Wirtschaftssachen zuständig.

4. Strafsachen

im Sinne des Geschäftsverteilungsplans sind

- auch Privatklageverfahren
- Bewährungsüberwachungen
- kommissarische Vernehmungen als beauftragter oder ersuchter Richter in Strafsachen (mit Ausnahme ausländischer Rechtshilfeersuchen)
- alle sonstigen nicht erfassten Verfahren (vorläufige Einstellungen, Haftbefehle, Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO, Pflichtverteidigerbestellungen u.a., sofern sie nicht unter Wirtschafts- und Steuerstrafsachen fallen).

5. Wirtschaftsstrafsachen

im Sinne des Geschäftsverteilungsplans sind ausschließlich

- Strafsachen nach § 74c Abs. 1 GVG
- sonstige Wirtschaftsstrafsachen im weiteren Sinne
- Straftaten nach der Gewerbe- und der Handwerksordnung
- Geldwäsche, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf sonstige mitangeklagte Straftaten.

6. Ordnungswidrigkeiten

im Sinne des Geschäftsverteilungsplans sind

- Verkehrsordnungswidrigkeiten (Verfahren, die ausschließlich Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen das Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) beinhalten sowie Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG i.V.m. § 62 Abs. 2 OWiG)
- allgemeine Ordnungswidrigkeiten (alle übrigen ausschließlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 62, 103 OWiG)
- Wirtschaftsordnungswidrigkeiten einschließlich Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 62, 103 OWiG aus dem Bereich der Wirtschaftsstrafsachen nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG), der Gewerbeordnung (GewO), der Handwerksordnung (HwO), § 8 SchwArbG, § 63 SGB II, § 404 SGB III, § 307 SGB V, § 5 WiStG (Mietpreisüberhöhung) sowie im Zusammenhang mit der Zweckentfremdung von Wohnraum
- Steuerordnungswidrigkeiten (Verfahren, die ausschließlich Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen abgabenrechtliche Bestimmungen beinhalten)

7. Sachgebiete

Sachgebiet I:

(allgemeine) Schöffensachen

einschließlich Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht und Wiederaufnahmeverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters und keine abweichende Regelung besteht

Schöffengerichte:

- SG I.1: Ls-Haftsachen
- SG I.2: Ls-Verfahren
- SG I.3: Bewährungsverfahren (BRs, BÜR, BwR)
- SG I.4: Gs- und AR-Verfahren und Folgeanträge in abgeschlossenen Verfahren aufgelöster Referate

Sachgebiet II:

(allgemeine) Strafrichter- und Bußgeldsachen

einschließlich Wiederaufnahmeverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters und keine abweichende Regelung besteht

Strafrichter:

- SG II.1: Haftsachen
- SG.II.2: Ds-Verfahren
- SG II.3: Cs-Verfahren
- SG II.4: Bs-Verfahren
- SG II.5: Bewährungsverfahren (BRs, BÜR, BwR)
- SG II.6: Gs- und AR-Verfahren und Folgeanträge in abgeschlossenen Ds-, Cs- und Bs-Verfahren aufgelöster Referate

Bußgeldrichter

- SG II.7: Verkehrsordnungswidrigkeiten der Staatsanwaltschaft Leipzig einschließlich Gs- und AR-Verfahren
- SG II.8: sonstige Ordnungswidrigkeiten der Staatsanwaltschaft Leipzig einschließlich Gs- und AR-Verfahren
- SG II.9: Ordnungswidrigkeiten sonstiger Behörden und Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 62 ff., 103 ff. OWiG, § 25a Abs. 3 StVG) einschließlich Gs- und AR-Verfahren
- SG II.10: Erzwingungshauptsachen

Sachgebiet III:

Wirtschafts-, Leistungsbetrugs- und Arbeitsentgeltsachen

- Strafsachen nach § 74c Abs. 1 GVG einschließlich Steuerverfahren, sonstige Wirtschaftsstrafsachen im weiteren Sinne, Straftaten nach der Gewerbe- und der Handwerksordnung und Geldwäsche (Wirtschaftssachen) gegen Erwachsene, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind

sowie

Strafsachen gegen Erwachsene wegen Betruges auf dem Gebiet der Sozialversicherung und der Arbeitsvermittlung (Leistungsbetrugssachen) zum Nachteil der Bundesagentur für Arbeit und der Sozialversicherungsträger

- die Krankenkassen: Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK), Betriebskrankenkassen (BKK), Innungskrankenkassen (IKK) und Ersatzkassen (EK),
- die bei den Krankenkassen angesiedelten Pflegekassen,
- die Rentenversicherungsträger unter dem Namen Deutsche Rentenversicherung,
- die Unfallversicherungsträger: neun gewerbliche Berufsgenossenschaften, die See-Berufsgenossenschaft, die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Unfallkasse des Bundes, weitere Unfallkassen,
- die Verbundträger: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV-KBS) und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

sowie

Verfahren wegen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (Arbeitsentgeltsachen) vor dem Schöffengericht einschließlich dem erweiterten Schöffengericht, Strafrichter und Bußgeldrichter einschließlich Bewährungsübernahme, Wiederaufnahmeverfahren und Folgeanträge in abgeschlossenen Verfahren aufgelöster Referate, soweit nicht die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters und keine abweichende Regelung besteht.

Schöffengerichte für Wirtschaftsstrafsachen

- SG III.1: Ls-Verfahren
- SG III.2: Bewährungsverfahren (BRs, BÜR, BwR)
- SG III.3: Gs- und AR-Verfahren und Folgeanträge in abgeschlossenen Ls-Verfahren aufgelöster Referate

Strafrichter für Wirtschaftsstrafsachen

- SG III.4: Ds-Verfahren
- SG III.5: Cs-Verfahren
- SG III.6: Bewährungsverfahren (BRs, BÜR, BwR)
- SG III.7: Gs- und AR-Verfahren und Folgeanträge in abgeschlossenen Ds- und Cs-Verfahren aufgelöster Referate

Bußgeldrichter für Wirtschaftsstrafsachen

- SG III.8: OWi-Sachen

Sachgebiet IV:

Durchlaufverfahren

SG IV.2: Durchlaufverfahren

8. Verteilungsregeln

Die Zuweisung von Verfahren an die Richterreferate erfolgt grundsätzlich im Turnus und grundsätzlich in „aufsteigender Reihenfolge“ [d.h. beginnend mit dem ziffermäßig niedrigsten Aktenzeichen bzw. Referat in aufsteigender Reihenfolge]:

Sofern die allgemeinen Regelungen des Geschäftsverteilungsplans des Amtsgerichts Leipzig keine abweichende Zuständigkeitsregelung treffen, werden die Verfahren der jeweiligen Sachgebiete nacheinander in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus) auf die Referate unter Berücksichtigung der allgemeinen Anhängigkeitsregelung verteilt.

Die Verfahren werden zuerst nach zeitlichem Eingang nach Sachgruppen in Stapel aufgeteilt, die durch den jeweiligen Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde und das durch die Aktenordnung vergebene Aktenzeichen bestimmt werden.

Danach werden innerhalb eines jeden Stapels die einzelnen Verfahren zusätzlich nach den Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder den letzten vier Ziffern des Aktenzeichens der Verwaltungsbehörde in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang und innerhalb des Jahrgangs mit dem niedrigsten Aktenzeichen (ohne Berücksichtigung der Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft) geordnet.

Getrennt nach Stapeln werden die Verfahren auf die an dem jeweiligen Turnus teilnehmenden Referate in ziffermäßig aufsteigender Reihenfolge in der festgelegten Anzahl verteilt:

1. Eintragung aller Haftsachen,
2. Eintragung der Schöffensachen,
3. Eintragung der Verfahren des Sachgebietes III,
4. Eintragung der übrigen Verfahren im jeweiligen Turnus parallel.

Folgeanträge in abgeschlossenen Verfahren aufgelöster Referate werden im Einerturnus in den jeweiligen Turnus eingetragen.

Soweit in einem Verfahren zugleich Anklage erhoben und Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt wird, erfolgt die Eintragung nach den in der Anklage aufgeführten Angeeschuldigten.

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres wird die Reihenfolge des Vorjahres fortgesetzt; bei Änderung mit dem Referat, das nach dieser Geschäftsverteilung dem letzten im Turnus befindlichen Referat folgt.

Diese Regelung gilt grundsätzlich auch bei Verteilung von Verfahren aufgelöster Referate.

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, gilt diese Regelung ebenso bei der Herausnahme von Verfahren zur Entlastung bestehender Referate

9. Eintragungsbeginn

In den Turnus gelangen alle Verfahren, die bis 10.00 Uhr in der Eingangsgeschäftsstelle der Strafabteilung I eingegangen sind. Mit der Verteilung des nachfolgenden Eingangs darf erst begonnen werden, wenn die vorausgegangene Turnusverteilung abgeschlossen ist.

10. Anhängigkeitsregelung

Verfahren ohne Spezialzuständigkeit:

Ist zum Zeitpunkt des Eingangs eines neuen Ls-, Ds-, Cs- oder Gs-Verfahrens ohne Spezialzuständigkeit oder eines von einem auswärtigen Gericht abgegebenen BwR- oder BÜR-Verfahrens gegen den Beschuldigten, Angeschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten (im Folgenden: Beschuldigten etc.) in einem Referat ohne Spezialzuständigkeit ein Verfahren ohne Spezialzuständigkeit anhängig, wird das neue Verfahren diesem Referat zugeteilt. Dies trifft gleichfalls auf nach § 205 StPO eingestellte Verfahren zu.

Verfahren mit Spezialzuständigkeit:

Ist zum Zeitpunkt des Eingangs eines neuen Ls-, Ds-, Cs- oder Gs-Verfahrens mit Spezialzuständigkeit oder eines von einem auswärtigen Gericht abgegebenen BwR- oder BÜR-Verfahrens gegen den Beschuldigten etc. in einem Referat mit Spezialzuständigkeit ein Ls-, Ds-, Cs-, BwR-, BÜR- oder Gs-Verfahren mit Spezialzuständigkeit anhängig, wird das neue Verfahren diesem Referat zugeteilt. Dies trifft gleichfalls auf nach § 205 StPO eingestellte Verfahren zu.

Allgemein:

Bei mehreren Beschuldigten etc. ist der jüngste bzw. der nächstältere Beschuldigte etc. maßgeblich.

Bei gleichaltrigen Beschuldigten etc. ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, bei Zwillingen etc. der Anfangs- und dann der jeweils folgende Buchstabe des Vornamens in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge maßgebend.

Sind mehrere Referate zuständig, erfolgt die Zuteilung an das Referat, in dem zuerst ein Verfahren anhängig geworden ist.

Hat der Beschuldigte etc. zwischenzeitlich seinen Familiennamen geändert, gilt die Zuständigkeit nach seinem bisher erfassten vorherigen Familiennamen weiter.

Jede Zuteilung wird durch einmaliges Überspringen bei der jeweils nächsten Turnusvergabe ausgeglichen.

11. Bonus-/Malus-Regelungen

Bei Abgabe des Verfahrens wird dem abgebenden Referat kein Malus (Abzug) für das abgegebene Verfahren angerechnet. Die Abgabe stellt eine Verfahrenserledigung dar.

Bei Übernahme dieses Verfahrens wird dem übernehmenden Referat ein Bonus (Zurechnung) für dieses Verfahren angerechnet.

Wird ein Verfahren gemäß Geschäftsverteilungsplan nach Anhängigkeitsregelung einem Referat zugeteilt, wird für dieses Verfahren ein Bonus angerechnet, unabhängig davon, ob das Referat im Turnus an der Reihe ist.

Wird ein Strafrichterverfahren an ein Schöffengericht abgegeben, wird für dieses Verfahren ein Bonus angerechnet.

Bei Übernahme eines (allgemeinen) Verfahrens durch die Referate des Sachgebietes hat die Umtragung nach Übernahmeentscheidung des Richters dieser Referate ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zu erfolgen. Diese vergibt einen Bonus.

Bei Herausnahme aus dem Turnus greift die Anhängigkeitsregelung nicht.

Wird ein Verfahren durch ein Referat übernommen, das zu dieser Zeit nicht am Turnus teilnimmt, wird ein Bonus angerechnet. Da diese Zurechnung infolge der Nichtteilnahme am Turnus ins Leere läuft, sind alle derart eingegangenen Verfahren manuell durch die zuständige Geschäftsstelle zu erfassen. Mit dem Zeitpunkt der Aufhebung der Herausnahme aus dem Turnus sind diese Verfahren auf den Turnus anzurechnen.

12. Verfahren bei erfolgreicher Ablehnung eines Richters

Für den Fall der erfolgreichen Ablehnung eines Richters wird das Verfahren in das Referat des zuständigen Erstvertreters übernommen. Die Akten sind dem übernehmenden Referat über die Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen. Die Eingangsgeschäftsstelle rechnet dem abgebenden Referat ein Malus und dem übernehmenden Referat einen Bonus an.

13. Anlage von Bewährungsverfahren

Bei der Anlage von BwR-Verfahren wird weder ein Bonus noch ein Malus vergeben.

14. Gs-Verfahren

Werden mehrere Anträge in Gs-Sachen auf einheitlicher Beweisgrundlage (Ermittlungsakten) oder in einem Vorgang vorgelegt, werden sie bei der Bestimmung des zuständigen Referates auch dann als eine Sache behandelt, wenn sie unter verschiedenen Aktenzeichen registriert sind. Gehen solche Gs-Sachen an demselben Tag ein, werden sie bei einer Verteilung im Turnus insgesamt nur einmal angerechnet. Jede Zuteilung wird durch einmaliges Überspringen bei der jeweils nächsten Turnusvergabe ausgeglichen.

15. Abgabe wegen Unzuständigkeit

Bei Abgabe eines Verfahrens an ein anderes Sachgebiet wegen Unzuständigkeit sind die Verfahrensakten der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten. Diese versieht die Abgabeverfügung mit dem Eingangsstempel und verteilt die Akten im Turnus.

16. Abgabe bei Sonderzuständigkeit

Bei Abgabe an ein wegen einer Sonderzuweisung zuständiges Referat leitet der Richter das Verfahren unmittelbar diesem Referat zu.

17. Eröffnungszuständigkeit, Zuständigkeitsänderung und Verweisung

Vorlage oder Verweisung durch den Strafrichter an das Schöffengericht:

Leitet der Strafrichter eine zu ihm erhobene Anklage zur Übernahme an das Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO oder gemäß § 225a StPO der Staatsanwaltschaft zu, wird das Verfahren nach Rückkehr der Akten in der Eingangsgeschäftsstelle mit dem Eingangsstempel versehen.

Diese teilt das Verfahren wie eine Schöffenanklage im Turnusverfahren zu.

Übernimmt der danach zuständige Vorsitzende des Schöffengerichts die Sache bzw. eröffnet er das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht, verbleibt das Verfahren in seiner Zuständigkeit.

Übernimmt der Vorsitzende des Schöffengerichts ein ihm vom Strafrichter zur Übernahme gemäß § 209 Abs. 2 StPO oder § 225a StPO vorgelegtes Verfahren nicht, wird wieder das vorlegende Referat ohne erneute Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Verweist der Strafrichter ein Verfahren gemäß § 270 Abs. 1 StPO an das Schöffengericht, leitet er die Sache der Eingangsgeschäftsstelle zu. Diese versieht sie mit dem Eingangsstempel und teilt das Verfahren wie eine Schöffenanklage im Turnus zu.

Dies gilt auch im Falle der Zurückverweisung gemäß § 328 Abs. 2 StPO.

Eröffnung durch das Schöffengericht vor dem Strafrichter:

Eröffnet das Schöffengericht eine zu ihm erhobene Anklage vor dem Strafrichter, verbleibt das Verfahren in dem Referat.

Vorlage oder Verweisung von Wirtschaftsstrafsachen:

In den Wirtschaftsreferaten ist der Vorsitzende des Schöffengerichts für Wirtschaftsstrafsachen zugleich Strafrichter für Wirtschaftsstrafsachen.

Für Wirtschaftsstrafsachen – dies sind ausschließlich Strafsachen nach § 74c Abs. 1 GVG, sonstige Wirtschaftsstrafsachen im weiteren Sinne, Straftaten nach der Gewerbe- und der Handwerksordnung und Geldwäsche, jedoch keine Leistungsbetrugs- und Arbeitsentgeltsachen – gelten die vorgenannten Bestimmungen mit folgenden abweichenden Regelungen:

Bei Vorlage gemäß § 209 Abs. 2 StPO oder gemäß § 225a StPO, Verweisung gemäß § 270 Abs. 1 StPO oder Zurückverweisung gemäß § 328 Abs. 2 StPO bleibt das jeweilige Wirtschaftsreferat zuständig.

Nach Rückkehr der Akten von der Staatsanwaltschaft oder Verweisung in der Hauptverhandlung wird das Verfahren der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet und mit dem Eingangsstempel

versehen. Die Eingangsgeschäftsstelle teilt das Verfahren dem jeweiligen Turnus des vorlegenden Referates unter Anrechnung zu. Bei Ablehnung der Übernahme erfolgt keine erneute Anrechnung auf den Turnus.

Vorlage an das Landgericht:

Eröffnet das Landgericht ein vom Strafrichter oder Schöffengericht gemäß §§ 209 Abs. 2 StPO vorgelegtes Verfahren vor dem vorlegenden Gericht oder übernimmt es ein gemäß § 225a StPO vorgelegtes Verfahren nicht, wird wieder das vorlegende Referat ohne erneute Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Eröffnet das Landgericht ein vom Strafrichter oder Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO vorgelegtes Verfahren nicht vor dem vorlegenden Gericht, wird das Verfahren im jeweiligen Turnus neu zugeteilt.

18. Zuständigkeitsregeln in Wirtschaftsstrafsachen

Gelangt ein in das Sachgebiet III gehörendes Verfahren in ein Referat eines anderen Sachgebietes und werden dort Verbindungen mit weiteren Verfahren eines anderen Sachgebietes vorgenommen, so sind diese vor einer Abgabe an das Sachgebiet III wieder abzutrennen.

Lässt ein Referat des Sachgebietes III eine Anklage nur bezüglich Straftaten zu, die nicht zur Zuständigkeit des Sachgebietes III gehören, so verbleibt die Sache im Referat. Im Fall der Abtrennung gilt die Regelung entsprechend. Dies schließt die Möglichkeit einer strafprozessual zulässigen Abgabe nicht aus.

19. Verfahrenseinstellung

Das aufgrund Zuteilung eines Antrages auf Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153, 153a StPO im Turnusverfahren zuständig gewordene Referat bleibt auch für eine wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO später erhobene öffentliche Klage zuständig. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird. Besteht das danach für die Fortführung eines Verfahrens zuständige Referat nicht mehr und wurde bei der Auflösung keine Übergangsregelung getroffen, wird das Verfahren im Turnus wie ein Neuzugang verteilt.

20. Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren

Nach Übergang von Bußgeldverfahren zum Strafverfahren gemäß § 81 OWiG bleibt das für das Bußgeldverfahren zuständige Referat für das wegen derselben Tat durchzuführende Strafverfahren zuständig, wenn dieses nicht ausschließlich in die Zuständigkeit eines anderen Sachgebietes der Abteilung für Strafsachen II oder eines höherrangigen Gerichts fällt.

21. Rücknahme der öffentlichen Klage bzw. des Strafbefehls

Das ursprünglich zuständige Referat bleibt weiter zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage oder den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zurück nimmt und zugleich oder zu einem späteren Zeitpunkt wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO Klage erhebt oder den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stellt. Soweit die Staatsanwaltschaft die Anklage

vor dem Schöffengericht zurücknimmt und neu vor dem Strafrichter erhebt oder umgekehrt, erfolgt für die erneute Anklageerhebung bei einem anderen sachlich zuständigen Gericht eine Anrechnung auf den Turnus.

22. Abtrennung

Werden in Verfahren gegen mehrere Beschuldigte etc. durch das Gericht Abtrennungen vorgenommen, bleibt das Referat vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung weiter zuständig. Dies schließt die Möglichkeit einer strafprozessual zulässigen Abgabe nicht aus.

23. Zurückverweisung

Soweit das Rechtsmittelgericht in einem zurückverwiesenen Verfahren bestimmt hat, dass die Hauptverhandlung gemäß §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO vor einer anderen Abteilung des Amtsgerichts [hier: Referat] stattzufinden hat, wird das Verfahren durch das Referat des Erstvertreters übernommen.

Hatte dieser bereits die zurückverwiesene Sache entschieden, ist der Zweitvertreter zuständig. Gleiches gilt in den Fällen des § 79 Abs. 6 OWiG.

Diese Verfahren werden auf den Turnus angerechnet. Jede Zuteilung wird durch einmaliges Überspringen bei der jeweils nächsten Turnusvergabe ausgeglichen.

24. Bewährungsaufsicht

Für eine gemäß § 462a Abs. 2 S. 2 StPO übertragene Bewährungsaufsicht und die dabei erforderlichen Nachtragsentscheidungen ist das Referat zuständig, bei dem das Verfahren in erster Instanz zuletzt anhängig gewesen oder in dem die Bewährungsaufsicht in derselben Sache bereits zu einem früheren Zeitpunkt geführt worden ist.

War das Verfahren in erster Instanz nicht bei einem Referat des Amtsgerichts Leipzig anhängig, war das Amtsgericht Leipzig noch nicht im Rahmen der Bewährungsaufsicht mit derselben Sache befasst oder besteht das ursprünglich mit der Sache befasste Referat nicht mehr, fällt das Verfahren in den entsprechenden Turnus.

Bei Entscheidungen des Schöffengerichts erfolgt die Bewährungsüberwachung durch das Schöffengericht, bei Entscheidungen des Strafrichters erfolgt die Bewährungsüberwachung durch den Strafrichter.

Bei Entscheidungen eines Landgerichtes erfolgt die Bewährungsüberwachung durch den Strafrichter.

25. Nachträgliche Gesamtstrafenbildung

Für die Bestimmung des für eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung zuständigen Referates gilt § 462a Abs. 3 S. 1 und 2 StPO entsprechend.

26. Wiederaufnahmeverfahren

Die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren bestimmt sich nach der Anlage zum Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Dresden.

27. Angelegenheiten der Schöffen

Für Schöffenangelegenheiten gemäß den §§ 39 ff. GVG ist das Referat 203 zuständig. Dieses wird von Referat 202 vertreten.

28. Erweitertes Schöffengericht

Zu zweiten Richtern im erweiterten Schöffengericht werden die Richter der Strafrichterreferate (Sachgebiet II) – mit Ausnahme des Referats 225 – in aufsteigender Reihenfolge berufen. Richter, die zugleich Vorsitzende eines Schöffengerichts sind, werden nicht berufen.

Die Tätigkeit als zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht geht der Tätigkeit im eigenen Referat vor.

29. Ablehnung und Selbstanzeige von Richtern

- a) Ist ein Richter gem. § 22 StPO von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, legt er das Verfahren seinem Erstvertreter zur Übernahme vor. Dem übernehmenden Referat wird ein Bonus für dieses Verfahren angerechnet (Nr. 11). Hat der Erstvertreter Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 22 StPO vorliegen, legt dieser die Akte dem Zweitvertreter des vorliegenden Richters gem. § 30 StPO zur Entscheidung vor.
- b) Wird ein Richter gem. § 24 StPO abgelehnt, entscheidet der Zweitvertreter des abgelehnten Richters gem. § 27 StPO über das Ablehnungsgesuch, sofern dieses nicht als unzulässig verworfen wird. Ist der Zweitvertreter verhindert, richtet sich die weitere Vertretung nach der aufsteigenden Reihenfolge der Referate. Sie beginnt mit dem auf das Referat des abgelehnten Richters nächstfolgenden Referat, wobei das erste Referat dem letzten folgt. Das Referat 225 wird nicht herangezogen.
Einer Entscheidung bedarf es gem. § 27 Abs. 3 S. 2 StPO nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.
Bei erfolgreicher Ablehnung des Richters wird das Verfahren von dem Referat des Erstvertreters des abgelehnten Richters übernommen. Dem übernehmenden Referat wird ein Bonus für dieses Verfahren angerechnet (Nr. 11).
- c) Wird der Vorsitzende Richter eines Erweiterten Schöffengerichts gem. § 24 StPO abgelehnt, entscheidet der Zweite Richter des Erweiterten Schöffengerichts ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters außerhalb der Hauptverhandlung gem. § 27 StPO über das Ablehnungsgesuch, sofern dieses nicht als unzulässig verworfen wird.
Wird der Zweite Richter eines Erweiterten Schöffengerichts gem. § 24 StPO abgelehnt, entscheidet der Vorsitzende Richter des Erweiterten Schöffengerichts ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters außerhalb der Hauptverhandlung gem. § 27 StPO über das Ablehnungsgesuch, sofern dieses nicht als unzulässig verworfen wird.
Im Weiteren regelt sich die Vertretung wie unter Buchst. b).
- d) Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung nicht gilt, wenn das Gericht den Ablehnungsantrag gem. § 26a StPO als unzulässig verwirft.

30. Strafrechtsentschädigungssachen für die Strafabteilungen I und II

Verfahren nach § 9 StrEG, die bis zum 31. Dezember 2024 in den Referaten 200, 205, 208 und 211 eingegangen sind, verbleiben in den jeweiligen Referaten.

31. Durchlaufverfahren

Für Durchlaufverfahren ist das Referat 205 zuständig.

32. Fehlerhafte Verteilung

Nach Abschluss der Eintragung in den Turnus, d.h. der Zuteilung der letzten Vorlage (Stapel), ist eine Berichtigung nicht mehr möglich. Dies trifft auch bei fehlerhafter Turnusverteilung infolge Irrtums oder eines sonstigen Verstoßes zu. Ein Eingriff in den Turnus ist ausgeschlossen.

Dies schließt die Möglichkeit einer strafprozessual zulässigen Abgabe nicht aus.

33. Vertretungsregelung

Der Richter eines Referates wird durch den in diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Erstvertreter, bei dessen Verhinderung durch den bestimmten Zweitvertreter vertreten. Die weitere Vertretung richtet sich nach der ziffernmäßig aufsteigenden Reihenfolge der Referate, beginnend mit dem auf das **ursprünglich** verhinderte Referat nächstfolgenden, wobei das erste Referat dem letzten folgt. Das Referat 225 wird nicht zur weiteren Vertretung herangezogen.

34. Aufgelöste Referate/Auffangregel

Alle laufenden Verfahren eines aufgelösten Referates werden aus diesem Referat unmittelbar nach Auflösung herausgenommen und in den jeweiligen Turnus wie unter Nr. 8 ff. gegeben. Alle erledigten Verfahren, bei denen sich der Kontrollgegenstand bei Gericht befindet, werden nach Sachgruppe und im Aktenzeichen aufsteigend sortiert und in einem gebildeten Einerturnus auf die am Turnus nach Nr. 8 ff, Nr. 24 teilnehmenden Referate in aufsteigender Reihenfolge verteilt. Das nach Einerturnus zuständige Referat ist als Aktenzeichenvorsatz in Klammern anzugeben. Bei Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt durch die Geschäftsstelle eine Abgabe dieses Verfahrens zum zuständigen Referat.

Nach Abschluss des Turnus zur Auflösung eines Referates werden danach eingehende erledigte Verfahren des aufgelösten Referates, die richterliche Entscheidungen (etwa nachträgliche Gesamtstrafenbildung, Rückgabe von zuvor abgegebenen Bewährungsüberwachungen), erfordern, direkt in den jeweiligen Turnus wie unter Nr. 8 ff. gegeben. Nach Abschluss des Turnus zur Auflösung eines Referates werden danach eingehende erledigte Verfahren des aufgelösten Referates, die Entscheidungen des Rechtspflegers oder eine Tätigkeit der Geschäftsstelle erfordern, wie unter Nr. 8 beschrieben sortiert und im Einerturnus auf die Richterreferate ohne Sonderzuständigkeiten - beginnend mit Referat 202- verteilt. Für diese Verteilung ist eine Turnusliste je Sachgruppe zu führen und das zuständige Referat mittels Aktenzeichenvorsatz zu kennzeichnen.

Für richterliche Entscheidungen, für die eine Zuständigkeit nach den übrigen Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes der Abteilung für Strafsachen I nicht begründet ist, ist Referat 205 zuständig. Dies bezieht sich nicht auf Amts- und Rechtshilfeersuchen, die in den AR-Turnus einzutragen sind.

35. Zuständigkeitsbestimmungen

36. Sachgebiet I: (allgemeine) Verfahren vor dem Schöffengericht

SG I.1: Ls-Haftsachen

SG I.2: Ls-Verfahren

SG I.3: Bewährungsverfahren (BRs, BÜR, BwR)

SG I.4: Gs- und AR-Verfahren, Folgeanträge in abgeschlossenen Verfahren aufgelöster Referate

Referat	Richter/in	AKA	Turnus	Erstvertretung Zweitvertretung	Sitzungstage
201	N.N.				
202	Länge	0,8	I.1: 1 I.2: 4 I.3: 1 I.4: 1	204 207	Dienstag Donnerstag
203	Fritsch	0,8	I.1: 1 I.2: 4 I.3: 1 I.4: 1	210 202	Mittwoch Freitag
204	Coester	0,8	I.1: 1 I.2: 4 I.3: 1 I.4: 1	202 206	Mittwoch Freitag
206	Zander	0,8	I.1: 1 I.2: 4 I.3: 1 I.4: 1	207 203	Montag Donnerstag
207	Maiwald	0,6	I.1: 1 I.2: 3 I.3: 1 I.4: 1	206 210	Mittwoch Freitag

209	N.N.				
210	Dr. Roloff	0,6	I.1: 1 I.2: 3 I.3: 1 I.4: 1	203 204	Dienstag Donnerstag

37. Sachgebiet II (allgemeine) Strafrichter- und Bußgeldsachen

SG II.1: Haftsachen

SG II.2: Ds-Verfahren

SG II.3: Cs-Verfahren

SG II.4: Bs-Verfahren

SG II.5: Bewährungsverfahren (BRs, BÜR, BwR)

SG II.6: Gs- und AR-Verfahren und Folgeanträge in abgeschlossenen Ds-, Cs- und Bs-Verfahren aufgelöster Referate

SG II.7: Verkehrsordnungswidrigkeiten der Staatsanwaltschaft Leipzig einschließlich Gs- und AR-Verfahren

SG II.8: sonstige Ordnungswidrigkeiten der Staatsanwaltschaft Leipzig einschließlich Gs- und AR-Verfahren

SG II.9: Ordnungswidrigkeiten sonstiger Behörden und Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 62 ff., 103 ff. OWiG, § 25a Abs. 3 StVG) einschließlich Gs- und AR-Verfahren

SG II.10: Erzwingungshaftsachen

Referat	Richter/in	AKA	Turnus	Erstvertretung Zweitvertre- tung	Sitzungstage
201	N.N.				Dienstag Donnerstag
202	Länge	0,2	II.2: 2 II.3: 2 II.10: 10	204 207	Dienstag Donnerstag
203	Fritsch	0,2	II.2: 2 II.3: 2 II.10: 10	210 202	Mittwoch Freitag
204	Coester	0,1	II.2: 1 II.3: 1 II.10: 10	202 206	Mittwoch Freitag
206	Zander	0,2	II.2: 2 II.3: 2 II.10: 10	207 203	Montag Donnerstag

207	Maiwald	0,4	II.2: 4 II.3: 4 II.10: 10	206 210	Mittwoch Freitag
210	Dr. Roloff	0,2	II.2: 2 II.3: 2 II.10: 10	203 204	Dienstag Donnerstag
212	Barthel	0,57 0,1	II.1: 1 II.2: 6 II.3: 6 II.4: 1 II.5: 1 II.6: 1 II.7: 2 II.8: 1 II.9: 1 II.10: 10	222 227	Mittwoch Freitag
213	Weiß	0,4 0,1	II.1: 1 II.2: 4 II.3: 4 II.4: 1 II.5: 1 II.6: 1 II.7: 2 II.8: 1 II.9: 1 II.10: 10	218 214	Donnerstag
214	Kniehase	0,8 0,2	II.1: 1 II.2: 8 II.3: 8 II.4: 1 II.5: 1 II.6: 1 II.7: 4 II.8: 1 II.9: 1 II.10: 10	220 226	Dienstag Donnerstag
215	Süß	0,8	II.1: 1 II.2: 8 II.3: 8 II.4: 1	227 217	Montag Donnerstag

		0,0	II.5: 1 II.6: 1 II.7: 0 II.8: 0 II.9: 0 II.10: 0		
216	Buten- schön	0,4 0,1	II.1: 0 II.2: 0 II.3: 0 II.4: 0 II.5: 0 II.6: 0 II.7: 0 II.8: 0 II.9: 0 II.10: 0	217 213	Montag Mittwoch
217	Graf	0,8 0,2	II.1: 1 II.2: 8 II.3: 8 II.4: 1 II.5: 1 II.6: 1 II.7: 4 II.8: 1 II.9: 1 II.10: 10	216 218	Dienstag Donnerstag
218	Weise	0,4 0,1	II.1: 1 II.2: 4 II.3: 4 II.4: 1 II.5: 1 II.6: 1 II.7: 2 II.8: 1 II.9: 1 II.10: 10	213 221	Mittwoch

231	N.N.				
232	N.N.				
233	Busch	0,8 0,2	II.1: 1 II.2: 8 II.3: 8 II.4: 1 II.5: 1 II.6: 1 II.7: 4 II.8: 1 II.9: 1 II.10: 10	219 226	Mittwoch Freitag

38. Sachgebiet III: Wirtschafts-, Leistungsbetrugs- und Arbeitsentgeltsachen

Verfahren gegen Erwachsene:

SG III.1: Ls-Verfahren

SG III.2 Bewährungsübernahme (BÜR und BwR)

SG III.3 Gs- und AR-Verfahren und Folgeanträge in abgeschlossenen Ls-Verfahren aufgelöster Referate

SG III.4: Ds-Verfahren

SG III.5: Cs-Verfahren

SG III.6: Bewährungsverfahren (BRs, BÜR, BwR)

SG III.7: Gs- und AR-Verfahren und Folgeanträge in abgeschlossenen Ds- und Cs-Verfahren aufgelöster Referate

SG III.8: OWi-Sachen

Referat	Richter/in	AKA	Turnus	Erstvertretung Zweitvertretung	Sitzungstage
200	Hoffmann	0,2 0,4 0,1	III.1: alle III.2: 7 III.3: 7 III.4: 1 III.5: 7 III.6: 7 III.7: 7 III.8: 7 II.10: 10	208 205	Dienstag Donnerstag

39. Sachgebiet IV: Durchlaufverfahren

SG IV.2: Durchlaufverfahren

Referat	Richter/in	AKA	Turnus	Erstvertretung Zweitvertretung
205	Holthaus	0,005	Alle	211 200

40. Abweichende Regelungen

40.1

Referat 252

Die in dem Referat 252 eingehenden Ds-, Cs- und Owi- Verfahren werden im Wege der Bonus-Malus-Regelung in Nr. 11 dem Referat 205 angerechnet.

40.2

Referat 226

Das derzeit nur mit 0,1 AKA besetzte Referat erhält im Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Januar 2025 keine Eingänge, wobei entgegen Nr. 11 Abs. 4 des Geschäftsverteilungsplans die Anhängigkeitsregelung Nr. 10 des Geschäftsverteilungsplans greift. Eine Bonus-Anrechnung für aufgrund der Anhängigkeitsregelung dem Referat 226 zugeteilte Neueingänge nach Wiederteilnahme am Turnus erfolgt nicht.

40.3

Referat 213 und 218

Alle laufenden Verfahren des Referats 213 aus dem SG II. werden zum 1. Januar 2025 – beginnend mit dem eingangsmäßig ältesten Verfahren – auf die Referate 213 und 218 jeweils im Einerturnus verteilt, beginnend jeweils mit dem Referat 218 in aufsteigender Reihenfolge. Bei Verfahren mit gleichem Eingangsdatum richtet sich die Reihenfolge nach dem Aktenzeichen mit der niedrigsten Zahl in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Jahreszahl.

Nach Abschluss des Turnus zur Aufteilung des aktuellen Bestandes des Referats 213 werden danach eingehende erledigte Verfahren des Referats 213, die richterliche Entscheidungen (etwa nachträgliche Gesamtstrafenbildung, Rückgabe von zuvor abgegebenen Bewährungsüberwachungen) erfordern, im Einerturnus auf die Referate 218 und 213 – beginnend mit Referat 218 – verteilt. Nach Abschluss des Turnus zur Aufteilung des Referats 213 werden danach eingehende erledigte Verfahren des Referats 213, die Entscheidungen des Rechtspflegers oder eine Tätigkeit der Geschäftsstelle erfordern, im Einerturnus auf die Referate 218 und 213 – beginnend mit Referat 218 – verteilt.

Zum 1. Februar 2025 werden alle (etwa nach § 205 StPO, § 154 StPO) vorläufig eingestellten Verfahren des Referats 213 aus dem SG II. – beginnend mit dem eingangsmäßig ältesten Verfahren – auf die Referate 213 und 218 jeweils im Einerturnus verteilt, beginnend jeweils mit dem Referat 218 in aufsteigender Reihenfolge. Bei Verfahren mit gleichem Eingangsdatum richtet sich die Reihenfolge nach dem Aktenzeichen mit der niedrigsten Zahl in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Jahreszahl.

40.4

Referat 215, Referat 223, 233

Zum 1. Januar 2025 werden aus dem Referat 215 alle (an)verhandelten und noch nicht erledigten Verfahren entnommen und dem Referat 223, das mit der bisherigen Referatsrichterin des Referats 215 besetzt wird, zugeteilt.

Zum 1. Januar 2025 werden alle im Referat 215 anhängigen Ordnungswidrigkeitenverfahren SG II.7, SG II.8, SG II.9, SG II.10 dem Referat 215 entnommen und dem Referat 220 zugeteilt.

Zum Ausgleich und unter Berücksichtigung des 0,8 AKA der Referatsrichterin werden die zum Stichtag 1. Januar 2025 anhängigen zehn jüngsten Ds-Verfahren aus dem Referat 233 dem Referat 215 zugeteilt.

Das ab 1. Januar 2025 nicht besetzte Referat 233 erhält im Zeitraum ab 1. Januar 2025 bis auf Weiteres keine Eingänge. **Das ab dem 1. April 2025 besetzte Referat 233 erhält ab dem 1. April 2025 Eingänge entsprechend einem 1,0 AKA-Strafrichter-/Bußgeldrichter-Turnus.**

Die im Referat 233 anhängigen Ordnungswidrigkeitenverfahren aus den Sachgebieten SG II.7, SG II.8 SG II.9 und SG II.10 werden zur Vermeidung von Verjährung zum 1. Januar 2025 aus Referat 233 entnommen. Sie werden - beginnend mit dem eingangsmäßig ältesten Verfahren - auf die Strafrichterreferate 212, 213, 214, 217, 218, 220, 221, 222, 224, 226 und 227 jeweils im Einerturnus verteilt, beginnend mit dem Referat 212 in aufsteigender Reihenfolge, wobei die Referate 213, 218 und 224 wegen des nur 0,5 AKA der Referatsrichter nur an jedem 2. Turnus teilnehmen. Bei Verfahren mit gleichem Eingangsdatum richtet sich die Reihenfolge nach dem Aktenzeichen mit der niedrigsten Zahl in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Jahreszahl.

Die Erstvertretung des nicht besetzten Referats 233 erfolgt zum 1. Februar 2025 im zweiwöchentlichen Wechsel durch folgende Referate:

KW 6 und 7 (03.02. – 16.02.2025)	Referat 221
KW 8 und 9 (17.02. – 02.03.2025)	Referat 222
KW 10 und 11 (03.03. – 16.03.2025)	Referat 226
KW 12 und 13 (17.03. – 30.03.2025)	Referat 227
31.03.2025	Referat 211

40.5

Referat 216

Das Referat 216 erhält zur Entlastung im Zeitraum 1. Januar 2025 bis 30. April 2025 keine Eingänge. Referat 216 wird ab dem 17. Februar 2025 unfänglich - also einschließlich der Sachzusammenhangsverfahren - entsprechend Nr. 11 Abs. 4 des Geschäftsverteilungsplans eingangsfrei gestellt.

Die im Referat 216 anhängigen Ordnungswidrigkeitenverfahren aus den Sachgebieten SG II.7, SG II.8 und SGB II.9 werden zur Vermeidung von Verjährung zum 1. Februar 2025 aus Referat 216 entnommen und Referat 217 zugeteilt.

Zur Entlastung des Referates 216 werden die zum Stichtag 17. Februar 2025 14 ältesten, noch anhängigen Ds-Verfahren (SG.II.2) und 21 ältesten, noch anhängigen Cs-Verfahren (SG.II.3) aus dem Referat 216 entnommen und den Referaten 202, 203, 204, 207, 210, 217 und 226 zugeteilt. Die Verteilung der Ds-Verfahren und Cs-Verfahren erfolgt jeweils gesondert und jeweils beginnend mit dem Referat 202:

Referat 202: je zwei Ds-Verfahren und je drei Cs-Verfahren,
Referat 203: je zwei Ds-Verfahren und je drei Cs-Verfahren,
Referat 204: je zwei Ds-Verfahren und je drei Cs-Verfahren,
Referat 207: je zwei Ds-Verfahren und je drei Cs-Verfahren,
Referat 210: je zwei Ds-Verfahren und je drei Cs-Verfahren,
Referat 217: je zwei Ds-Verfahren und je drei Cs-Verfahren,
Referat 226: je zwei Ds-Verfahren und je drei Cs-Verfahren.

Bei Verfahren mit gleichem Eingangsdatum richtet sich die Reihenfolge nach dem Aktenzeichen mit der niedrigsten Zahl in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Jahreszahl.

40.6

Referat 203

Frau RinAG Fritsch (Referat 203) ist zum 1. Januar 2025 im Referat 285 der Strafabteilung II zuständig für die Videovernehmung nach § 58a StPO zum Zeitpunkt der Tat erwachsener Zeugen bei Straftaten gemäß § 255a StPO. Für je ein solches eingegangenes Verfahren im Referat 285 werden im Wege der Bonus-Malus-Regelung in Nr. 11 dem Referat 203 zwei Ds-Verfahren als Bonus angerechnet.

40.7

Referat 206

Zur Entlastung des Referates 206 werden die zum Stichtag 1. Januar 2025 im Zeitraum 1.

Mai 2024 bis 15. November 2024 im Referat 206 eingegangenen und noch laufenden Cs-Verfahren dem Referat 217 zugeteilt.

40.8

Referat 212

Das Referat 212 erhält zur Angleichung des Bestandes an den reduzierten AKA (0,67 AKA) der Referatsrichterin im Zeitraum 1. Januar 2025 bis 28. Februar 2025 keine Eingänge, wobei entgegen Nr. 11 Abs. 4 des Geschäftsverteilungsplans die Anhängigkeitsregelung Nr. 10 des Geschäftsverteilungsplans greift. Eine Bonus-Anrechnung für aufgrund der Anhängigkeitsregelung dem Referat 212 zugeteilte Neueingänge nach Wiederteilnahme am Turnus erfolgt nicht.

Ab 1. März 2025 erfolgt die Zuteilung im Turnus entsprechend dem 0,67 AKA.

40.9

Referat 219, 213, 216

Die im Referat 213 anhängigen Ordnungswidrigkeitenverfahren werden zum 1. April 2025 aus den Sachgebieten SG II.7, SG II.8, SGB II.9 und SGB II.10 dem neu besetzten Referat 219 zugeteilt.

Die zum Stichtag 1. April 2025 20 ältesten, noch anhängigen, laufenden und nicht terminierten Ds-Verfahren (SG.II.2) und 20 ältesten, noch anhängigen, laufenden und nicht terminierten Cs-Verfahren (SG.II.3) werden aus dem Referat 216 entnommen und dem neu besetzten Referat 219 zugeteilt.

50.

Referat 211, 205

Sämtliche zum Stichtag 1. April 2025 nicht terminierte Verfahren (SG.III.1-8) werden aus dem Referat 211 entnommen und dem Referat 205 zugeteilt.

50.1

Referat 222

Das Referat 222 erhält ab 1. April 2025 keine Eingänge.

Die Erstvertretung des Referats 222 erfolgt ab 1. April 2025 im Wechsel durch folgende Referate:

KW 14 und 15 (01.04. – 13.04.2025)	Referat 211
KW 16 (14.04. – 20.04.2025)	Referat 208
KW 17 und 18 (21. 04. – 04.05.2025)	Referat 210
KW 19 und 20 (05.05. – 18.05.2025)	Referat 202
KW 21 und 22 (19.05 – 01.06.2025)	Referat 200

Die Zweitvertretung des Referats 222 erfolgt ab 1. April 2025 jeweils durch den Erstvertreter des Vertreters des Referats 222 und die Drittvertretung des Referats 222 erfolgt jeweils durch den Zweitvertreter des Vertreters des Referats 222.

50.2

Referat 224

Referat 224 wird zum 1. Februar 2025 aufgelöst.

Zum 1. Februar 2025 werden die im Referat 224 anhängigen Ordnungswidrigkeitenverfahren aus den Sachgebieten SG II.7, SG II.8, SGB II.9 und SGB II.10 aus Referat 224 entnommen und Referat 226 zugeteilt.

Zum 1. Februar 2025 werden alle laufenden Verfahren des Referats 224 aus dem SG II. - beginnend mit dem eingangsmäßig ältesten Verfahren - auf alle Schöffenrichterreferate und

Strafrichterreferate - mit Ausnahme der Referate 213, 216, 218 und 219 - jeweils im Einerturnus verteilt, beginnend mit dem Referat 202 in aufsteigender Reihenfolge.

Bei Verfahren mit gleichem Eingangsdatum richtet sich die Reihenfolge nach dem Aktenzeichen mit der niedrigsten Zahl in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Jahreszahl.

Zum 1. Februar 2025 werden alle (etwa nach § 205 StPO, § 154 StPO) vorläufig eingestellten Verfahren des Referats 224 aus dem SG II. - beginnend mit dem eingangsmäßig ältesten Verfahren - auf alle Schöffenrichterreferate und Strafrichterreferate - mit Ausnahme der Referate 213, 216, 218 und 219 - jeweils im Einerturnus verteilt, beginnend mit dem Referat 212 in aufsteigender Reihenfolge. Bei Verfahren mit gleichem Eingangsdatum richtet sich die Reihenfolge nach dem Aktenzeichen mit der niedrigsten Zahl in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Jahreszahl.

Nach Abschluss des Turnus zur Auflösung eines Referats werden danach eingehende erledigte Verfahren des aufgelösten Referats, die richterliche Entscheidungen (etwa nachträgliche Gesamtstrafenbildung, Rückgabe von zuvor abgegebenen Bewährungsüberwachungen) erfordern, im Einerturnus wie die vorläufig eingestellten Verfahren verteilt. Nach Abschluss des Turnus zur Auflösung eines Referats werden danach eingehende erledigte Verfahren des aufgelösten Referats, die Entscheidungen des Rechtspflegers oder eine Tätigkeit der Geschäftsstelle erfordern, im Einerturnus wie die vorläufig eingestellten Verfahren verteilt. Für diese Verteilung ist eine Turnusliste je Sachgruppe zu führen und das zuständige Referat mittels Aktenzeichenvorsatz zu kennzeichnen.